

ENTSENDUNGSBEDINGUNGEN

der IMB - Industriemontagen BERGER GmbH für die Entsendung von Montagepersonal auf Baustellen in Österreich, gültig ab 01.01.2024

1. Verbindlichkeit

Personalentsendungen jeder Art, soweit keine anderen Pauschalvereinbarungen (Verträge) vorliegen, erfolgen aufgrund der nachstehenden Bedingungen, die durch Auftragserteilung als anerkannt gelten und für Auftraggeber und Auftragnehmer verbindlich sind. Die Auftragserteilung bedarf der schriftlichen Form. Sollten in einem konkreten Fall Ergänzungen oder Abweichungen zu einzelnen Punkten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart werden, bedürfen diese Änderungen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch beide Vertragspartner.

2. Materialzulieferungen und Transporte

Die Aufwendungen für die zur Durchführung der Arbeiten nötigen Materialien und Betriebsmittel sowie Kosten aller im Rahmen der durchzuführenden Arbeiten erforderlichen Transporte und Fahrzeuge gehen stets zu Lasten des Auftraggebers. Diese werden zu den jeweiligen Tagespreisen mit einem Zuschlag von 15 % verrechnet.

Erfolgt die Anlieferung von Geräten, Werkzeugen, Materialien und Verbrauchsstoffen mit Fahrzeugen des Auftragnehmers verrechnen wir pro gefahrenen Kilometer Euro 1,32 sowie die aufgelaufenen Lenkzeiten des Fahrers.

3. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit ist durch den Kollektivvertrag „im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe“ geregelt. Als normale Arbeitszeit gilt derzeit die 38,5 Stunden-Woche. Die tägliche normale Arbeitszeit kann im Rahmen der gesetzlichen Arbeitszeitregelung abweichend vereinbart werden. Darüberhinausgehende Arbeitsstunden sind Überstunden.

4. Stundensätze

Für die Entsendung von Personal zur Durchführung von Aufträgen werden für jede Arbeitsstunde die folgenden „All-In“ Stundensätze verrechnet. In diesen Stundensätzen sind alle Lohn- und Lohnnebenkosten wie SEG - Zulagen, persönliche Schutzausrüstung, Auslösen, usw. beinhaltet.

4.1 Die Normalstundensätze gelten für eine Arbeitszeit von 38,5 Stunden pro Woche (Montag bis Freitag) im Einschichtbetrieb. Diese Sätze gelten auch für Warte-, Reise-, Weg- und Vorbereitungsstunden.

4.2 50 %-ige Überstunden gelten von Montag bis Freitag zwischen 6.00 und 19.00 Uhr ab Erreichen der täglichen Normalarbeitszeit und an Samstagen von 6.00 bis 18.00 Uhr.

4.3 100 %-ige Überstunden gelten von Montag bis Freitag in der Zeit von 19.00 bis 6.00 Uhr sowie am Samstag ab 18.00 Uhr sowie für alle Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen, weiters für Reisetunden an Sonn- und Feiertagen, wenn vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt werden.

4.4 Für Arbeiten während der Wochenendruhe gem. § 3 ARG (Samstag ab 18 Uhr bis einschließlich Montag 6 Uhr), werden die jeweils vereinbarten Normalarbeitszeitstundensätze zusätzlich verrechnet.

5. Folgende Zulagen werden zu den jeweils vereinbarten Stundensätzen gesondert verrechnet:

Hitzezulage Innentemperatur		12 %
Zulage für 2.Schicht	€	1,75
Zulage für 3. Schicht (Nachtarbeitszulage)	€	5,60
MAG-Schweißzulage	€	1,75

6. Wegzeiten und Reisekosten

Bei Baustellenbeginn und -ende sowie bei Montageunterbrechungen und nach Ablauf von jeweils zwei Monaten (Familienheimfahrt) kommen die Kosten des amtlichen km-Geldes sowie die dabei anfallenden Reisetunden gesondert zur Verrechnung.

Sonstige mit der Entsendung entstandenen Kosten werden mit einem Zuschlag von 15 % an den Auftraggeber weiterverrechnet.

7. Aufwandsentschädigung

7.1 Taggeld

Sämtliche mit der Entsendung entstandenen kollektivvertraglichen Kosten (Entsendungszulagen, usw.) sind in den unter Punkt 4 angeführten Stundensätzen enthalten.

7.2 Nachtgeld

Sämtliche mit der Entsendung entstandenen Kosten einer notwendigen Nächtigung sind bis zu einer Höhe von € 30,- in den unter Punkt 4 angeführten Stundensätzen enthalten. Kann um diesen Betrag keine angemessene Unterkunft gefunden werden, werden die Differenzkosten zuzüglich 15,0 % Zuschlag an den Auftraggeber weiterverrechnet.

8. Arbeitsunterbrechung

Bei Arbeitsunterbrechung, die vom Auftragnehmer nicht verschuldet ist und die Zurückziehung bzw. neuerliche Entsendung von ihm gestellter Arbeitskräfte erforderlich macht sowie bei Stornierung eines bereits beauftragten Arbeitseinsatzes durch den Auftraggeber, werden die hierdurch verursachten Kosten unter Beachtung der vorliegenden Entsendungsbedingungen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Sind die Arbeitskräfte ohne ihr Verschulden verhindert, volle Schichten zu arbeiten, so wird dennoch die gesetzliche Normalarbeitszeit verrechnet.

9. Vorkehrungen des Auftraggebers

Vom Auftraggeber sind auf seine Rechnung und Gefahr sowohl rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Montagearbeiten wie auch während ihrer Durchführung hinsichtlich Personals und Material alle Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen, die für den ordentlichen Montagebeginn der Arbeiten, ihre störungs-freie Durchführung und ordnungsgemäße Beendigung sowie zur Vermeidung unnötiger Gefährdung von Personal und Sachen im Sinne des Arbeitnehmerschutzgesetzes erforderlich sind.

Soweit hierfür nicht besondere Weisungen des Auftragnehmers gegeben werden, gehören hierzu in allen Fällen die entsprechende bauliche Vorrichtung der Arbeitsstelle, die Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen, Umkleide- und Sanitäreinrichtungen und sonstige Arbeitsbehelfe sowie die notwendigen Materialien, Hilfs- und Betriebsstoffe. Alle diesbezüglichen seitens des Auftragnehmers erforderlich werdenden Beistellungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

10. Kosten für die Beistellung von Geräten, Einrichtungen und Verbrauchsstoffe

Für die Beistellung der vom Personal des Auftragnehmers an die Baustelle mitgenommenen einfachen Handwerkzeuge und Geräte werden keine Kosten berechnet.

Sonstige Geräte und Einrichtungen werden gemäß ANHANG 1 verrechnet.

Verbrauchsstoffe werden gemäß ANHANG 2 verrechnet.

Die Kosten des Hin- und Rücktransportes dieser Geräte sind direkt vom Auftraggeber zu begleichen, werden sie jedoch vom Auftragnehmer vorausbezahlt, so werden sie dem Auftraggeber mit einem Zuschlag von 15 % verrechnet.

Erfolgt die Beistellung von Geräten von einem Dritten, oder werden Verbrauchsstoffe zugekauft, so werden die vom Auftragnehmer bezahlten Kosten ebenfalls mit einem Zuschlag von 15 % in Rechnung gestellt.

11. Verrechnung der Kosten

Zur Verrechnung gelangen der gesamte, effektiv anfallende Aufwand an Arbeit und etwaiges Hilfsmaterial sowie sonstige Kosten, welche im Zusammenhang mit dem Auftrag auflaufen. Wenn die vorgenannten Leistungen vom Auftragnehmer durchgeführt werden, sind sie nach den vorliegenden Entsendungsbedingungen und den vereinbarten Stundensätzen abzurechnen. Soweit Arbeiten teilweise durch eine dritte Firma ausgeführt werden, gelangen diese in der dem Auftragnehmer berechneten Höhe mit einem Zuschlag von 15 % zur Verrechnung.

Die Mehrwertsteuer ist in allen angeführten Sätzen und Zuschlägen nicht enthalten und wird in der Rechnung separat ausgewiesen.

12. Haftung

12.1 Personalüberlassung

Das Montagepersonal arbeitet während seines Einsatzes unter der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer haftet für die richtige und ordnungsgemäße Auswahl und die rechtzeitige Entsendung des angeforderten Montagepersonals, nicht aber für die von diesem Personal durchgeführten Arbeiten.

12.2 Werkverträge

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber ausschließlich für von ihm bzw. seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Sachschäden im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung bis zu einer Wertgrenze von Euro 2.500.000,-.

Die Haftung für Sachschäden an anderen als den unmittelbar bearbeiteten bzw. verwendeten Sachen ist ausgeschlossen, ebenso wie die Haftung für indirekte Schäden, wie z.B. Anlagenstillstand, Gewinnentgang, Produktionsausfall, Zinsverlust etc. Bei Höherer Gewalt besteht keinerlei Haftung und ist auch keine

(allenfalls vereinbarte) Vertragsstrafe (Pönale) zu leisten. Sofern Vertragsstrafen vereinbart sind, so ist darüber hinaus kein weiterer Schaden zu begleichen.

13. Versicherung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Personalüberlassungen die Baustelle, auf welcher das entsandte Personal des Auftragnehmers eingesetzt ist, angemessen versichert zu halten.

14. Arbeitsbescheinigungen

Den vom Auftragnehmer gestellten Arbeitskräften sind vom Auftraggeber die Arbeitszeit und sonstige Leistungen wöchentlich zu bescheinigen. Eine Durchschrift davon verbleibt beim Auftraggeber. Diese Bescheinigungen bilden die Grundlage für die Rechnungen. Die Tages- und Wochenberichte sind täglich bzw. wöchentlich zu bescheinigen.

15. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart wird, hat die Bezahlung aufgrund monatlicher Abrechnungen in Form von Zahlungsanforderungen und soweit es sich um abgeschlossene Leistungen handelt, aufgrund von Rechnungen in bar, ohne jeden Abzug bei Rechnungslegung zu erfolgen. Im Falle einer Zahlungsverzögerung behält sich der Auftragnehmer die Verrechnung von Verzugszinsen gemäß § 49 a ASGG (11 % über Basiszinssatz) vor.

16. Änderung und Kündigung

Die vorstehend angeführten Bedingungen gelten für unbestimmte Zeit.

Sofern durch zukünftige Gesetze und/oder kollektivvertragliche Vereinbarungen Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen geändert, oder Faktoren für die Berechnung der jeweils gültigen Sätze erhöht bzw. gesenkt werden, tritt die Veränderung automatisch mit dem Wirksamkeitsbeginn der Vorschrift in Kraft. Der Auftragnehmer ist in solchen Fällen verpflichtet, die Änderungen unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Sitz des Auftragnehmers gilt als Erfüllungsort für Zahlungen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Gänserndorf. Der Auftragnehmer bleibt jedoch berechtigt, auch am Sitz des Auftraggebers Klage zu erheben.

18. Firmensitz

IMB Industriemontagen Berger GmbH
Bahnstraße 5
2261 Angern
FN 233189 a / Korneuburg
UID Nr. ATU 56846113

Niederlassung Tresdorf (Verwaltung):

Schuster Straße 2c
2111 Tresdorf
Tel: +43 2262 61880-0
Fax: +43 2262 61880-91
office@imb-berger.at
www.imb-berger.at

Versandanschrift für LKW-Sendungen: Schuster Straße 2c
2111 Tresdorf
Rechnungsanschrift, Schriftverkehr, usw.: Schuster Straße 2c
2111 Tresdorf